



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 03/2015 vom 12. März 2015

Herzlich Willkommen zur **158. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Neufassung der Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen

Im Zuge des „Alignment Package“, mit dem wir uns im Laufe des letzten Jahres bereits an verschiedenen Stellen beschäftigt haben, ist auch die Richtlinie 2009/23/EG über das Inverkehrbringen von nichtselbsttätigen Waagen überarbeitet und an den New Legislative Framework angepasst worden. Dabei ist die Richtlinie 2009/23/EG erheblich geändert worden, weswegen eine Neufassung der Richtlinie erarbeitet wurde. Die Neufassung der Richtlinie wurde am 29. März 2014 im Amtsblatt L 96 der Europäischen Union unter dem Titel:

Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt

veröffentlicht. Ziel der Richtlinie ist es, die Allgemeinheit vor unrichtigen Wägeregebnissen zu schützen, die durch falsch konstruierte oder gebaute Waagen hervorgerufen werden können.

Der Anwendungsbereich

Wie schon die Vorgängerrichtlinie, so gilt auch diese Richtlinie gemäß Artikel 1 für alle nichtselbsttätigen Waagen. Eine „nichtselbsttätige Waage“ ist eine Waage, die beim Wägen das Eingreifen einer Bedienungsperson erfordert.

Nichtselbsttätige Waagen kommen z. B. bei folgenden Messungen zum Einsatz (siehe Artikel 1

der Richtlinie):

- Bestimmung der Masse für Zwecke des geschäftlichen Verkehrs,
- Bestimmung der Masse zur Berechnung einer Gebühr, eines Zolls, einer Abgabe, einer Zulage, einer Strafe, eines Entgelts, einer Entschädigung oder ähnlicher Zahlungen,
- Bestimmung der Masse im Hinblick auf die Anwendung von Rechtsvorschriften oder die Erstellung von Gutachten für gerichtliche Zwecke,
- Bestimmung der Masse bei der Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung,
- Bestimmung der Masse für die Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verschreibung und Bestimmung der Masse bei Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien sowie
- Bestimmung des Preises entsprechend der Masse für den Verkauf in öffentlichen Verkaufsstellen und bei der Herstellung von Fertigpackungen.

Darüber hinaus kann es jedoch auch noch weitere Anwendungsfälle geben.

Die technischen Anforderungen

Waagen, die für die o.g. Zwecke verwendet werden, müssen den in Anhang I festgelegten wesentlichen Anforderungen entsprechen. Die wesentlichen technischen Anforderungen in Anhang I umfassen grundsätzlich die folgenden Punkte:

- Masseneinheiten
- Genauigkeitsklassen:
 - Klasse I: Feinwaagen,
 - Klasse II: Präzisionswaagen,
 - Klasse III: Handelswaagen,
 - Klasse IIII: Grobwaagen.
- Klassifizierung
 - Geräte mit einem Wägebereich
 - Geräte mit mehreren Wägebereichen
 - Mehrteilungswaagen
- Genauigkeit
- Einflussgrößen und Zeitverhalten
- Anforderungen an den Entwurf und die Herstellung
 - Allgemeine Anforderungen
 - Anzeige der Wäegergebnisse und sonstiger Gewichtswerte
 - Ausdruck der Wäegergebnisse und sonstiger Gewichtswerte
 - Ausrichten
 - Nullstellen
 - Taraeinrichtungen und Taraeingabeeinrichtungen
 - Zusatzbestimmungen für Geräte für offene Verkaufsstellen, mit einer Höchstlast bis zu 100 kg
 - Preisauszeichnungsgeräte

Die Anforderungen werden in den Anhängen detailliert beschrieben, weshalb wir an dieser Stelle nicht näher darauf eingehen wollen. Im Grunde betreffen die Anforderungen aber die messtechnischen Eigenschaften der Waage sowie die dauerhafte Gewährleistung dieser messtechnischen Eigenschaften.

Die Benutzerinformation

Der Hersteller muss sicher stellen, dass jeder Waage, die zu den o. g. genannten Zwecken verwendet werden soll, eine Betriebsanleitung und alle weiteren notwendigen Informationen beigefügt sind, die die bestimmungsgemäße und sichere Verwendung der Waage ermöglichen. Die Betriebsanleitung und die Informationen müssen in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache verfasst sein. Diese Sprache muss von den Endnutzern leicht verstanden werden kann. Die Betriebsanleitung und alle weiteren Informationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.

Die Konformitätsbewertung, Konformitätserklärung und Kennzeichnung

Die Konformität der Waagen mit den wesentlichen Anforderungen des Anhangs I wird durch eines der beiden folgenden Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen:

Modul B („Baumusterprüfung“) in Verbindung mit Modul D („Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Qualitätssicherung des Produktionsprozesses“)

oder

Modul B („Baumusterprüfung“) in Verbindung mit Modul F („Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Produktprüfung“)

Waagen ohne Elektronik und ohne Federn zum Ausgleich der aufgebrachten Last in der Auswägeeinrichtung müssen keiner Baumusterprüfung unterzogen werden. Diese Waagen können mit Modul D1 („Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess „) oder mit Modul F1 („Konformität auf der Grundlage einer Prüfung der Produkte“) bewertet werden.

Einzelanfertigungen werden einer Einzelprüfung nach Modul G unterzogen.

Die EU-Konformitätserklärung muss der Waage beigefügt werden. Sie besagt, dass die Waage die in Anhang I aufgeführten wesentlichen Anforderungen erfüllt. Die EU-Konformitätserklärung muss in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang IV der Richtlinie entsprechen. Sie muss zudem innerhalb der EU in die Sprache des Verwenderlandes übersetzt werden. Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung dafür, dass das Gerät die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.

Zusätzlich zur Konformitätserklärung müssen an der Waage die CE-Kennzeichnung und die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung angebracht werden. Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung besteht aus dem Buchstaben „M“ und den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde, eingerahmt durch ein Rechteck. Die Höhe des Rechtecks entspricht der Höhe der CE-Kennzeichnung. Für die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sinngemäß.

Die CE-Kennzeichnung und die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung müssen vor dem Inverkehrbringen gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Gerät oder ihrem Typenschild angebracht werden. Die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung muss zusammen mit der Kennnummer der notifizierten Stelle unmittelbar hinter der CE-Kennzeichnung stehen. Hinter der CE-Kennzeichnung, der zusätzlichen Metrologie-Kennzeichnung und der Kennnummer der benannten Stelle kann ein anderes Zeichen stehen, das ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung angibt.

Sind an einer Waage Einrichtungen vorhanden oder ist die Waage an Einrichtungen

angeschlossen, die nicht für die oben unter „Anwendungsbereich“ genannten Verwendungszwecke vorgesehen sind, so muss der Hersteller an jeder dieser Einrichtungen das Symbol für die Verwendungsbeschränkung anbringen. Das Symbol für die Verwendungsbeschränkung besteht aus einem Quadrat mit einer Kantenlänge von mindestens 25 mm, das als schwarzen Aufdruck den Großbuchstaben M auf rotem Hintergrund trägt und diagonal durchkreuzt ist. Das Symbol muss gut sichtbar und dauerhaft angebracht werden.

Die Fristen für die Umsetzung der Richtlinie

Bis zum 19. April 2016 müssen von den Mitgliedstaaten alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Umsetzung der Richtlinie erlassen sein. Die Richtlinie muss danach ab dem 20. April 2016 zwingend angewendet werden.

Die alte Richtlinie 2009/23/EG wird mit Wirkung vom 20. April 2016 aufgehoben.

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Waagen, die der Richtlinie 2009/23/EG entsprechen und vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht werden, nicht behindern. Gemäß der Richtlinie 2009/23/EG ausgestellte Bescheinigungen bleiben gültig.

AKTUELLES

Beschluss zum Inverkehrbringen von Feuerzeugen

Die Entscheidung 2006/502/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, damit nur kindergesicherte Feuerzeuge in Verkehr gebracht werden und das Inverkehrbringen von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten untersagt wird. Die Entscheidung 2006/502/EG hat eine Geltungsdauer von höchstens einem Jahr und kann jeweils immer nur höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

Durch den Beschluss (EU) 2015/249 wird die Geltungsdauer der Entscheidung 2006/502/EG jetzt bis zum 11. Mai 2016 verlängert.

Änderung der REACH-Verordnung

Im vergangenen Monat sind zwei Verordnungen zur REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erschienen, durch welche Anhänge der REACH-Verordnung an den Stand der Technik angepasst werden:

Verordnung (EU) 2015/282 der Kommission vom 20. Februar 2015 zur Änderung der Anhänge VIII, IX und X der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich der erweiterten Eingenerationen-Prüfung auf Reproduktionstoxizität

und

Verordnung (EU) 2015/326 der Kommission vom 2. März 2015 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlament und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe und Phthalate.

Die Verordnung (EU) 2015/282 tritt am 13. März 2015 in Kraft. Die Verordnung (EU) 2015/326 zieht am 22. März 2015 nach.

Berichtigung der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung von

Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben

Das Berechnungsverfahren auf Seite 9 in Anhang II Nummer 2.1 Punkt i der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU über die Energieverbrauchskennzeichnung wurde berichtigt. Die Berichtigung ist am 5. März 2015 im Amtsblatt L 61 der Europäischen Union erschienen.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Bulgarien:

Entwurf einer Verordnung zu wesentlichen Anforderungen und Konformitätsbewertung pyrotechnischer Erzeugnisse. (Notifizierung 2015/0076/BG - B20)

Der Verordnungsentwurf setzt einen wichtigen Teil der Bestimmungen der Pyrotechnik-Richtlinie 2013/29/EU um, wie die Kategorisierung pyrotechnischer Erzeugnisse, die Pflichten der Wirtschaftsakteure (Hersteller, Importeur, Großhändler einschließlich bevollmächtigter Vertreter), Etikettierung pyrotechnischer Erzeugnisse, Bestimmungen zum Anbringen der CE-Kennzeichnung, das Verfolgungssystem für pyrotechnische Erzeugnisse, wichtige Sicherheitsanforderungen und Konformitätsbewertungsverfahren. Kapitel IV der Richtlinie 2013/29/EU „Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen“ wird teilweise in die Verordnung eingeführt, da dieses Thema im Gesetz über technische Produkthanforderungen behandelt wird. Aus diesem Grund wurden die Bestimmungen von Kapitel V der Richtlinie 2013/29/EU „Überwachung des Unionsmarktes, Kontrolle der auf den Unionsmarkt eingeführten pyrotechnischen Gegenstände“ nicht übernommen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ab 1. Juli 2015.

Mit dem Verordnungsentwurf wird die Figur des Bevollmächtigten eingeführt, soweit die Bestimmungen der Richtlinie 2013/29/EU der Delegation bestimmter Verpflichtungen des Herstellers an eine andere Person nicht widersprechen. Der Hersteller ist nicht verpflichtet, kann aber von der Möglichkeit Gebrauch machen, einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der in seinem Namen konkrete Aufgaben wahrnimmt. Diese Möglichkeit stellt eine Erleichterung für Hersteller pyrotechnischer Erzeugnisse dar, insbesondere für außerhalb der Europäischen Union (EU) ansässige.

Vollmachten, die der Hersteller an den Bevollmächtigten delegieren kann, werden in Abschnitt II von Kapitel zwei der Verordnung benannt. Sie sind klar formuliert und haben administrativen Charakter. Die Pflichten des Herstellers in Verbindung mit der Einhaltung wesentlicher Sicherheitsanforderungen und der Erstellung technischer Unterlagen sind nicht Teil der Vollmacht des Bevollmächtigten. Ein Hersteller kann nur schriftlich einen Bevollmächtigten benennen. In den Zusatzbestimmungen wird der Begriff „bevollmächtigter Vertreter“ definiert. Es kann nur eine Person sein, die in der EU ansässig ist.

Dänemark:

Verordnung über die Erteilung von Genehmigungen für Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen (Notifizierung 2015/0058/DK - B10)

Betroffen sind Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen. Es geht dabei um die gesundheitsbezogenen Eigenschaften solcher Bauprodukte mit dem Ziel, die Qualität des Trinkwassers sicherzustellen.

Die Verordnung enthält Änderungen zu der bestehenden Verordnung über die Erteilung von Genehmigungen für Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen. Die bisherige Verordnung wird aufgehoben, und es wird eine neue erlassen.

Der Inhalt ist im Wesentlichen identisch. Es werden eine Reihe von Änderungen vorgenommen, um die Anforderungen an Bauprodukte zu lockern.

Es handelt sich um eine verpflichtende, gebührenfinanzierte Genehmigungsregelung, die vorsieht, dass Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, geprüft, genehmigt und gekennzeichnet werden müssen, bevor sie in Dänemark in Verkehr gebracht und verkauft werden dürfen. Die Regelung existiert seit 1972 und trägt dazu bei, sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Qualität von Trinkwasser eingehalten werden, bis das Wasser aus den Hähnen der Verbraucher kommt. Unter die Regelung fallen ausschließlich Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, und die Regelung schreibt ausschließlich die Prüfung, Genehmigung und Kennzeichnung der gesundheitsbezogenen Eigenschaften der Bauprodukte vor, die für die Qualität des Trinkwassers von Bedeutung sind.

Die Regelung sieht vor, dass Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, auf die Freisetzung von Blei, Kadmium, Nickel und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen geprüft werden müssen.

Die Regelung wurde zu einem früheren Zeitpunkt notifiziert und wird nun erneut notifiziert, da die Bestimmungen geändert werden. Die Änderungen stellen Lockerungen der bestehenden Anforderungen dar und sehen Folgendes vor:

- Bestimmte Anforderungen im Hinblick auf die Bewertung und Prüfung von Bauprodukten werden aufgehoben,
- ausgewählte Komponenten heterogener Bauprodukte werden von der Genehmigungspflicht befreit,
- es wird eine Geringfügigkeitsgrenze im Hinblick darauf eingeführt, was geprüft und bewertet werden muss, und
- in Bezug auf Prüfverfahren und Bewertung wird größere Flexibilität gewährt.

Die Regelung stellt eine nationale Sonderregelung dar, die möglich ist, da noch keine Harmonisierung der Regeln für die gesundheitsbezogenen Eigenschaften von Bauprodukten, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, erfolgt ist. Die Regelung wird voraussichtlich aufgehoben, wenn dieser Bereich harmonisiert wird. Die Regelung wurde bereits im Mai 2012 notifiziert.

Da in diesem Bereich keine harmonisierten Bestimmungen, d. h. Produktnormen entsprechend der Bauprodukte-Verordnung Nr. 305/2011 vorliegen, ist es möglich, nationale Bestimmungen in diesem Bereich zu erlassen.

Die Vorschriften der Regelung stellen die am wenigsten einschneidende Maßnahme dar, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Risiko steht, das sich auf die gesundheitsbezogenen Umstände bezieht, und stehen daher im Einklang mit den Regeln über den freien Warenverkehr.

Österreich:

Verordnung der Tiroler Landesregierung vom (...noch k.A...), mit der nähere Bestimmungen hinsichtlich technischer Erfordernisse von Hebeanlagen sowie der sicherheitstechnischen Überprüfung, des Umbaus und der Modernisierung von nicht CE-gekennzeichneten Hebeanlagen erlassen werden (Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagenverordnung 2015 – TAHVO 2015)

Betroffen sind Aufzüge, Hebeeinrichtungen, Fahrtreppen, Fahrsteige und Hebeanlagen

Die Verordnung enthält Regelungen über technische Erfordernisse von Hebeanlagen sowie sicherheitstechnische Überprüfungen, den Umbau und die Modernisierung von nicht CE-gekennzeichneten Hebeanlagen.

Im Interesse des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Personen und um ein hohes Schutzniveau bei Aufzügen und Hebeanlagen sicherzustellen, sind die Regelungen erforderlich.

Spanien:

Entwurf eines Königlichen Dekrets zur Änderung der Verordnung über die Infrastrukturen für Qualität und Sicherheit in der Industrie, die durch das Königliche Dekret 2200/1995 vom 28. Dezember 1995 verabschiedet wurde. (Notifizierung 2015/0094/E - B20)

Betroffen sind Normungsdienste und Dienste zur Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen und Anforderungen an die industrielle Sicherheit.

Der Entwurf besteht aus einer Präambel mit Erläuterungen, einem einzigen Artikel zur Änderung der Artikel 10 und 11 und des Abschnitts 1 von Kapitel IV der Verordnung über die Infrastrukturen für Qualität und Sicherheit in der Industrie, einer Übergangsbestimmung, einer Aufhebungsbestimmung und einer Schlussbestimmung.

Ziel der in den Artikeln 10 und 11 vorgenommenen Änderungen sind die Anpassung der Bestimmungen in Bezug auf die Normungsstellen gemäß den Festlegungen in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 über die Abgrenzung der Normungstätigkeiten von der Konformitätsbewertung, die Gewährleistung der Prinzipien der Nichtdiskriminierung der Normungsstellen und die Stärkung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs mit der Verwaltung.

Im Abschnitt 1 von Kapitel IV wird ein Artikel 41a mit den Anforderungen hinzugefügt, welche die Kontrollstellen erfüllen müssen, ähnlich den Bestimmungen, die in Artikel R17 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG festgelegt sind.

Ziel des Entwurfs ist die Anpassung der Festlegungen in der Verordnung über die Infrastrukturen für Qualität und Sicherheit in der Industrie an die Bestimmungen des Gesetzes 21/1992 vom 16. Juli 1992 über die Industrie, geändert durch das Gesetz 31/2014 vom 22. Dezember 2014 über das Messwesen. Er verfolgt darüber hinaus das Ziel, die genannte Verordnung an die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung, insbesondere in Bezug auf die Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstellen sowie an den Beschluss Nr. 768/2008/EG und an die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 anzupassen.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

China:

Grenzwerte und Messverfahren für den Schadstoffausstoß von Marine-Verbrennungsmotoren (China I, II) (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1066)

Ecuador:

Entwurf einer technischen Verordnung (prte INEN Nr. 069) - Straßenbeleuchtung (Notifizierung G/TBT/N/ECU/90)

Entwurf einer technischen Verordnung (prte INEN Nr. 144) - Projektoren (Notifizierung G/TBT/N/ECU/300)

Entwurf einer technischen Verordnung (prte INEN Nr. 145) - Energieeffizienz von Elektromotoren (Notifizierung G/TBT/N/ECU/301)

Entwurf einer technischen Verordnung (prte INEN Nr. 273) - Füll- und Spülventile für Toiletten-Spülkästen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/303)

Entwurf einer technischen Verordnung (prte INEN Nr. 276) - Helme für Kanu-/Kajakfahren und Wildwassersport (Notifizierung G/TBT/N/ECU/306)

Entwurf einer technischen Verordnung (prte INEN Nr. 277) - Elektrisch betriebene Wasserspender (Notifizierung G/TBT/N/ECU/307)

Entwurf einer technischen Verordnung (prte INEN Nr. 278) - LED-Module, Leuchten und LED-Lampen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/308)

Kanada:

Bekanntmachung SMSE-007-15 - Freigabe der RSS-222, RSS-123, RSS-210 (Änderung 1), DBS-01, CPC-4-1-01, CPC-2-1-11 und CPC-2 -1-28 (Betrifft das Regelwerk für die Verwendung bestimmter Anwendungen in der Fernsehtechnik unterhalb von 698 MHz) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/439)

Kolumbien:

Resolutionsentwurf des Ministeriums für Bergbau und Energie - Technische Verordnung über rationelle Energienutzung - Kennzeichnung für bestimmte Arten von elektrischen und gasbetriebenen Endverbrauchergeräten in Kolumbien (Notifizierung G/TBT/N/COL/212)

Korea:

Sicherheitsanforderungen an 17 Produkte für Kinder (Notifizierung G/TBT/N/KOR/556)

Anforderungen an die Lieferanten für 15 Produkte für Kinder (Notifizierung G/TBT/N/KOR/557)

Teilweise überarbeiteter Entwurf der technischen Anforderungen an Funkanlagen für Telekommunikationsdienste (Notifizierung G/TBT/N/KOR/558)

Änderung der Verordnung über die Zulassung, Anmeldung und Überprüfung von Medizinprodukten (Notifizierung G/TBT/N/KOR/559)

Südafrika:

Vorschlag zur Änderung der verbindlichen Spezifikation für Schalter für ortsfeste Installationen (VC 8003) (Notifizierung G/TBT/N/ZAF/185)

Änderung der verbindlichen Spezifikation an Schutzhelme für Fahrer und Mitfahrer von Motorrädern und Mopeds (Notifizierung G/TBT/N/ZAF/186)

Taiwan:

Öffentliche Bekanntmachung unter dem Warenüberwachungsgesetz – Helme für Fahrradfahrer, Skater, Skateboardfahrer und Rollschuhfahrer (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/200)

Thailand:

Mitteilung des Ministeriums für Handel hinsichtlich Tiefdruck-Maschinen und Farbkopierern, die eine Einfuhrgenehmigung für das Königreich Thailand benötigen BE 2557 (2014) (Notifizierung G/TBT/N/THA/448)

Vereinigte Staaten von Amerika

Energiesparprogramm für bestimmte Industrieanlagen: Energieeinsparanforderungen für gewerbliche Warmluft-Öfen (Notifizierung G/TBT/N/USA/963)

Energiesparprogramm für die Konsumgüterindustrie: Energieeinsparanforderungen für Herde (Notifizierung G/TBT/N/USA/965)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2015/ C 54/01 vom 13.2.2015)
- Verordnung Nr. 305/2011 über Bauprodukte (Amtsblattmitteilung 2015/ C 54/02 vom 13.2.2015)
- Verordnung Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung, Beschluss Nr. 768/2008/EG über Vermarktung von Produkten und Verordnung Nr. 1221/2009 über Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Amtsblattmitteilung 2015/ C 54/03 vom 13.2.2015)

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2015/ C 54/01 vom 13.2.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 37 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 11200:2014-05
- EN 289:2014-06
- EN 957-6+A1:2014-04

- EN 1127-2:2014-06
- EN 1870-17:2012-10
- EN ISO 9902-2/A2:2014-06
- EN ISO 9902-3/A2:2014-06
- EN ISO 9902-4/A2:2014-06
- EN ISO 9902-5/A2:2014-06
- EN ISO 9902-6/A2:2014-06
- EN ISO 9902-7/A2:2014-06
- EN 12042:2014-04
- EN 12110:2014-05
- EN 12111:2014-05
- EN 12312-2:2014-04
- EN 12312-14:2014-06
- EN 12881-1:2014-05
- EN 13000+A1:2014-05
- EN 16191:2014-05
- EN 16203:2014-06
- EN 16228-1:2014-05
- EN 16228-2:2014-05
- EN 16228-3:2014-05
- EN 16228-4:2014-05
- EN 16228-5:2014-05
- EN 16228-6:2014-05
- EN 16228-7:2014-05
- EN 16590-1:2014-04
- EN 16590-2:2014-04
- EN 16590-3:2014-04
- EN 16590-4:2014-04
- EN 50434:2014-06
- EN 50636-2-91:2014-06
- EN 50636-2-92:2014-06
- EN 50636-2-94:2014-06
- EN 50636-2-100:2014-06
- EN 60745-2-3/A11:2014-05

Ein durch (EU) 2015/27:2015-01-08 angekündigter Warnhinweis für EN 474+A4:2013-09 ist nicht mit abgedruckt worden.

Bei den Änderungen

- EN 60335-2-36/A11:2012-04
- EN 60335-2-37/A11:2012-04
- EN 60335-2-42/A11:2012-04
- EN 60335-2-47/A11:2012-04
- EN 60335-2-48/A11:2012-04
- EN 60335-2-49/A11:2012-04
- EN 60335-2-65/A11:2012-08

wurde das "Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (DOC) (hier: der Beginn der Verbindlichkeit der Änderung) vom 2014-12-21 auf den 2015-02-13 verschoben.

Verordnung Nr. 305/2011 über Bauprodukte (Amtsblattmitteilung 2015/ C 54/02 vom 13.2.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 3 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 12326-1:2014-08
- EN 13950:2014-07
- EN 14190:2014-07.

In "Referenz der ersetzten Norm" sind jetzt wenigstens die meisten der noch Konformitätsvermutung auslösenden Vorgängernormen angegeben. Bei der EN 15037-5:2013-05 ist mit « EN 15037-5:2010 » sogar eine Vorgängernorm angegeben, die es nie gegeben hat.

Verordnung Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung, Beschluss Nr. 768/2008/EG über Vermarktung von Produkten und Verordnung Nr. 1221/2009 über Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Amtsblattmitteilung 2015/ C 54/03 vom 13.2.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt keine neuen Normen in diesem Verzeichnis.

TERMINE

Explosionsschutz im Maschinenbau

Termin: 25.03.2015

Veranstalter: Schmersal tec.nicum

Ort: Wuppertal

Mehr Infos:

www.tecnicum.schmersal.com/seminare/detailansicht/?tx_abcourses_pi1%5BcourseId%5D=318

Produktsicherheitsbeauftragter (PSB) Automotive TAW

Termin: 27.4.2015

Veranstalter: Technische Akademie Wuppertal e.V.

Ort: Wuppertal

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3766&id=500084

2. VDI-Konferenz Anlagensicherheit

Termin: 6. - 7.5.2015

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Düsseldorf

Mehr Infos:

www.vdi-wissensforum.de/de/nc/angebot/detailseite/event/05KO004015/

Das CE-Konformitätsverfahren.

Ein integrativer und sicherheitssteigernder Kommunikationsprozess.

Termin: 2.6.2015

Veranstalter: TÜV Rheinland Akademie GmbH

Ort: Chemnitz

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/seminar-kurs/das-ce-konformitaetsverfahren.html>

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission vom 1. Oktober 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben (Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Aktuelles Normenverzeichnis zur Bauprodukte-Verordnung)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Maschinen-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008, Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008, Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (Aktuelles Normenverzeichnis zum New Legislative Framework)

PRAXISTIPPS

Der CE-Newsletter ab sofort mit ISSN

Der CE-Newsletter hat als regelmäßig erscheinende Publikation ab sofort eine ISSN (ISSN 2364-3110).

Die ISSN bietet deutliche Vorteile bei der automatisierten Verwaltung von fortlaufenden Publikationen in Verlagen, Agenturen, Buchhandlungen und Bibliotheken. Da die ISSN eine weltweit eindeutige Identifikation für eine Publikation darstellt, ist sie zudem bei der Titelrecherche hilfreich. Außerdem kann die ISSN Vertriebswege schneller und wirtschaftlicher gestalten, da sie den Gebrauch von Barcodes und EDI (Electronic Data Interchange) ermöglicht. Auch die interne Verwaltung von Publikationen kann vereinfacht werden.

Bekommt eine Publikation eine ISSN zugeteilt, so wird sie mit den bibliografischen Angaben in der Deutschen Nationalbibliografie, in der Zeitschriftendatenbank (ZDB) und im internationalen ISSN-Portal erfasst. Damit ist eine kostenfreie Verbreitung der Informationen über die jeweilige Publikation weltweit möglich. Der CE-Newsletter und seine Inhalte können mit der ISSN in Zukunft damit auch weltweit in den Datenbeständen der Bibliotheken etc. recherchiert werden.

... UND WEITERHIN

Negativ-Preis „Plagiarius“ rückt dreiste Fälschungen ins öffentliche Bewusstsein

(Pressemitteilung der Aktion Plagiarius e.V., D-89275 Elchingen vom 13. Februar 2015, www.plagiarius.com)

Das Geschäft mit Plagiaten und Fälschungen boomt - auch dank viel zu geringer Strafen. Leichtgläubige Schnäppchenjäger und das Internet ermöglichen den Fälschern milliardenschwere Gewinne. Die Schäden seitens der Originalhersteller sind enorm, die Gefahren für Verbraucher ebenfalls. Solange Nachfrage für kopierte Waren besteht, wird diese auch bedient werden. Dabei sind Plagiate das Gegenteil von Fortschritt und Vielfalt, die alle einfordern!

Innovation statt Imitation – Ein klares „Nein“ zu Diebstahl geistigen Eigentums

Der Negativ-Preis „Plagiarius“ wurde am 13. Februar 2015 auf der Frankfurter Konsumgütermesse „Ambiente“ im Rahmen einer internationalen Pressekonferenz zum 39. Mal verliehen. Bereits seit 1977 vergibt die Aktion Plagiarius e.V. den gefürchteten Schmäh-Preis an Hersteller und Händler besonders dreister Nachahmungen. Ziel des Vereins ist es, die unseriösen Geschäftspraktiken von Produkt- und Markenpiraten aus aller Welt ins öffentliche Bewusstsein zu rücken und Industrie, Politik sowie Verbraucher für die Problematik zu sensibilisieren. Trophäe ist ein schwarzer Zwerg mit *goldener Nase* – als Symbol für die exorbitanten Profite, die die Nachahmer sprichwörtlich auf Kosten kreativer Designer und innovativer Hersteller erwirtschaften.

Im Rahmen der Verleihung stellte der Verein klar, „dass die Auszeichnung mit dem ‚Plagiarius‘ nichts darüber aussagt, ob die jeweilige Nachahmung *im juristischen Sinne* erlaubt ist oder nicht, ob sie also rechtmäßig oder rechtswidrig ist. Die Aktion Plagiarius kann kein Recht sprechen. Sie darf aber auf Unrecht betroffener Firmen aufmerksam machen und die Meinung äußern, dass *plumpe 1:1 Nachahmungen* einfalllos und moralisch verwerflich sind und zu Stillstand führen“. In dem Zusammenhang betonte der Verein „dass *legale Me-too-Produkte*, die einem Trend folgen, sich aber ausreichend vom Original absetzen und den Wettbewerb beleben, ausdrücklich erwünscht sind“.

Erfreulich ist, dass der hohe Bekanntheitsgrad des „Plagiarius“ auch dieses Jahr wieder seine abschreckende Wirkung zeigte: Aus Angst vor öffentlicher Blamage haben einige der angeschriebenen Nachahmer Restbestände der Plagiate vom Markt genommen, Unterlassungserklärungen unterschrieben oder ihre Lieferanten preisgegeben.

Zoll unterstützt Firmen und Verbraucher im Kampf gegen Produkt- und Markenpiraterie

Die konsequente Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie ist für Firmen ebenso teuer wie unerlässlich. Eine Vielzahl juristischer, organisatorischer und technischer Maßnahmen steht zur Verfügung, aber insbesondere für KMU ist die Auswahl geeigneter Maßnahmen oftmals eine finanzielle Frage – und das nutzen Nachahmer und Fälscher vielfach aus. Ein wichtiger strategischer Partner für alle Betroffenen ist der Zoll. Allein 2013 haben die EU-Zollbehörden knapp 36 Millionen rechtsverletzende Produkte im Wert von 760 Millionen Euro an den EU-Außengrenzen beschlagnahmt. Rund 70% der Aufgriffe betrafen Post- und Kurierpakete, die auf private Online-Bestellungen zurückzuführen sind. Zu den festgehaltenen Waren zählen neben Bekleidung und Sportartikeln u.a. Fälschungen mit hohem Gefährdungspotential: von Medikamenten mit falschen oder keinen Wirkstoffen über verunreinigte Parfums, Kosmetika und Lebensmittel oder Spielwaren mit Erstickungsgefahr wegen loser Teile bis hin zu Motorsägen und Bremsbelägen. Die Mehrheit der Fälscher setzt auf schnelle Gewinnmaximierung, d.h. sie verwenden minderwertige Materialien, verzichten auf Qualitäts- und Sicherheitskontrollen, produzieren unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen und setzen billigend die Gesundheit der Menschen in den Fabriken sowie der Konsumenten aufs Spiel. Die Beschlagnahme von Fälschungen ist also auch praktizierter *Verbraucherschutz*.

Rund 79% der festgehaltenen Waren kamen 2013 aus China und Hongkong. Zu den Herkunftsländern gehörten aber auch die Vereinigten Arabischen Emirate, die Türkei und zahlreiche osteuropäische Länder. Die EU-Zoll-Statistiken können aber nur einen Teil des Problems zeigen. Fakt ist, dass die Auftraggeber bzw. Importeure von Nachahmungen oftmals aus Industrieländern kommen. Es profitieren also auch westliche Firmen vom Handel mit Plagiaten. Fakt ist zudem, dass eine Vielzahl von Plagiatsprozessen unter Landsleuten stattfindet, z.B. innerchinesisch oder innerdeutsch.

Die Kopie – weder Kompliment noch Kavaliersdelikt

In den 90er Jahren hat Produkt- und Markenpiraterie nach dem klischeemäßigen „schwarz-/weiß“-Prinzip funktioniert. Das ist längst überholt. Heutzutage gibt es Plagiate und Fälschungen in *allen Preis- und Qualitätsabstufungen*, von gefährlichen Billigimitaten bis hin zu qualitativ hochwertigen Kopien, die kaum günstiger als das Original sind. Auch asiatische Firmen sind längst nicht mehr nur die verlängerte Werkbank des Westens. Viele sind mit eigenen Entwicklungen erfolgreich, melden gewerbliche Schutzrechte an und setzen diese konsequent gegen Nachahmer durch. D.h. auch für aufstrebende chinesische Firmen ist eine Kopie weder das viel zitierte Kompliment noch ein Kavaliersdelikt. Erwähnenswert ist noch eine weitere Entwicklung: Unter den Nachahmern sind immer häufiger auch westliche Firmen zu finden, die sich jahrzehntelang pauschal über asiatische Kopien empört haben. Das wird einerseits bei zahlreichen Plagiarius-Preisträgern der letzten Jahre sichtbar, zum anderen durch eine VDMA-Studie aus dem Jahr 2014 untermauert. Nach Aussage der befragten Unternehmen aus dem Maschinen- und Anlagenbau kamen in den letzten zwei Jahren 23% der Kopien aus Deutschland.

Gesetz und Moral - Die 2 Seiten des Plagiats

Grundsätzlich gilt in Deutschland und vielen anderen Ländern Nachahmungsfreiheit. Wer ein neues Produkt vor unerwünschten Kopien von Trittbrettfahrern schützen möchte, muss es über gewerbliche Schutzrechte (Marke, Design, Patent, Gebrauchsmuster etc.) absichern. Es sei denn das Urheberrecht oder unlauteres Wettbewerbsverhalten finden Anwendung. Beide sind aber an diverse Kriterien geknüpft, so dass das Anmelden von gewerblichen Schutzrechten empfehlenswert ist.

Interessant ist neuerdings das Geschäftsverhalten manch westlicher Firmen: Sie nehmen ein erfolgreiches Produkt eines Mitbewerbers und prüfen sehr gezielt, ob dieses durch gewerbliche Schutzrechte abgesichert ist. Ist dies nicht der Fall, so wird das Produkt ungeniert kopiert. Solche Nachahmungen sind dann dreist und einfalllos, aber aus rechtlicher Sicht legal. Mit anderen Worten: Gewerbliche Schutzrechte Anderer zu verletzen entspricht nicht den Unternehmenswerten und einen Prozess möchte man auch nicht riskieren - für offensichtliche 1:1 Kopien ist man sich aber nicht zu schade. Haben manch westliche Firmen tatsächlich so wenig Anspruch an sich selbst, etwas Eigenes, etwas Neues zu schaffen? Fortschritt „Made in Industrieländern“ sieht anders aus.

Opfer oder Täter? Einige Konsumenten und Firmen sind beides

Bei der Bewertung von Kopien spielt der Blickwinkel eine erhebliche Rolle. Verbraucher, die im guten Glauben auf ein Plagiat herein gefallen sind, werden sich zu Recht als Opfer sehen und über den Verkäufer schimpfen. Können sie dann aber, z.B. im Urlaub, den offensichtlich gefälschten Luxusmarkentaschen zum Spottpreis nicht widerstehen, so spielen sie den Kauf als Kavaliersdelikt runter. Verbraucher dürfen sich nicht blauäugig der Illusion hingeben, Ziel der Fälscher sei es, ihnen günstige Alternativen zu bieten. Die Nachahmer handeln rücksichtslos und rein profitorientiert. Da Märkte sich über *Angebot und Nachfrage* regeln, trägt jeder Konsument eine erhebliche Verantwortung. Wer bewusst Fälschungen kauft, unterstützt u.a. Kinderarbeit und kriminelle Machenschaften.

Auch bei Firmen scheint der Perspektivwechsel zu funktionieren, wie ein Fall zeigt, der vor Kurzem durch die Medien ging: Der chinesische Smartphone-Hersteller JiaYu hat jahrelang iPhone-Modelle von Apple kopiert und unter eigenem Namen vertrieben. Kaum wurden Kopien seiner JiaYu- Smartphones über AliExpress angeboten, beklagte er, dass durch die minderwertige Qualität dieser Nachahmungen sein guter Ruf ruiniert würde.

Die Gefahr der Gratismentalität – ohne Wert keine Wertschätzung

Wer für ein Produkt nichts bezahlt, der kennt auch nicht dessen *Wert*. Folglich können auch keine *Wertschätzung* und kein Respekt für die hinter dem Produkt steckende Leistung entstehen. Wenn Firmen die Verbraucher als Mitstreiter im Kampf gegen Nachahmungen gewinnen wollen, müssen sie sie davon überzeugen, dass der vermeintlich hohe Preis des Originals weder Willkür noch Wucher darstellt, sondern den Wert für tatsächlich erbrachte Leistungen und Investitionen. Angesichts der Tatsache, dass jedoch nicht nur Fälschungen, sondern vielfach auch (Teile der) Markenprodukte in Niedriglohnländern hergestellt werden, sind die Verbraucher irritiert über die großen Preisunterschiede. Original und Fälschung sind aber nur auf den ersten Blick täuschend ähnlich. Die Herausforderung besteht folglich darin, Qualitätsunterschiede und den Mehrwert des Originals erkennbar zu machen und klarer zu kommunizieren. Denn von einer ersten guten Idee bis zum marktreifen Endprodukt ist es oftmals ein langwieriger und kostenintensiver Prozess. Hersteller gehen oft monatelang, teils Jahre, finanziell in Vorleistung.

Im Original stecken viel Zeit, Know-how, Kreativität, Herzblut und Risikobereitschaft

Produktentwicklung ist ein dynamischer Prozess. In interdisziplinären Teams (Design, Konstruktion, Prototypenbau, Qualitätssicherung, Marketing etc.) bringt jeder Mitarbeiter seine Erfahrungen und sein fachspezifisches Wissen ein: vom treffsicheren Gespür für Märkte und Trends über die Begabung, bildhaft denken zu können bis hin zum Wissen über Ergonomie, technische Verfahrensweisen, unterschiedliche Materialeigenschaften, intuitive Benutzerführung etc. Dabei erfolgen die einzelnen Entwicklungsschritte nicht nacheinander, sondern in einem permanenten Austausch miteinander. Gemeinsam lässt man sich von bereits bestehenden Produktlösungen inspirieren, denkt über Grenzen hinaus, sammelt Ideen und evaluiert am Ende alles auf wirtschaftliche Machbarkeit. Design ist dabei weit mehr als bloße Produktkosmetik. Es ist die Schnittstelle zwischen Produkt und Mensch, die die Qualität eines Produktes visualisiert und Technik für jedermann begreifbar macht.

Praxisnahe Sensibilisierung im Museum Plagiarius in Solingen

Das Museum Plagiarius präsentiert die Sammlung der Plagiarius-Preisträger von 1977 bis heute. Die Ausstellung umfasst mehr als 350 Produkte der unterschiedlichsten Branchen und zeigt jeweils Original und Plagiat im direkten Vergleich. Die vielen Praxis-Beispiele verdeutlichen anschaulich Ausmaß, Schäden und Gefahren von Plagiaten und tragen maßgeblich zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei. Ergänzt wird die Sammlung durch vom Zoll beschlagnahmte Fälschungen. Aktuelle Termine (Gala-Dinner, Vernichtung gefälschter Waren uvm.): www.museum-plagiarius.de.

Die vollständige Pressemitteilung inkl. Auflistung der „Preisträger“ finden Sie unter:
http://plagiarius.de/download.php?ID=1_2_20

Eine Übersicht über die „Preisträger 2015“ finden Sie unter:
<http://plagiarius.de/index.php?ID=42>

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877